



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien Gotthardstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Thalwil**

Lage - Gotthardstrasse, Kernzone

Massgebende - Beschluss Nr. 67 des Gemeinderates Thalwil vom 18. März 2025
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 10. Januar 2025
- Erläuterungsbericht vom 18. März 2025

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [OG RR, LS 172.1] i.V.m. § 66 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [VOG RR, LS 172.11] sowie § 20 und Anhang 2 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion [OV VD, LS 172.110.4]).

Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Thalwil hat mit Beschluss Nr. 67 vom 18. März 2025 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4300/1967 in der Kernzone entlang der Gotthardstrasse ersatzlos aufgehoben.

Anlass und Zielsetzung der Planung Die Gotthardstrasse, Abschnitt Schwandel- bis Mühlebachstrasse, gilt nach der Umgestaltung des Centralplatzes, der Kreuzung mit der Schwandelstrasse sowie der Bushaltestelle Zentrum als ausgebaut und befindet sich teilweise in der Kernzone. Die bestehenden Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4300/1967 stehen teilweise den Schutzziele der Kernzonenbestimmungen gemäss der rechtskräftigen Bau- und Zonenordnung vom 1. Januar 2022, rev. 3. März 2024, der Gemeinde Thalwil entgegen und verhindern die Realisierung von guten ortsbaulichen Lösungen.

Die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 4300/1967 sollen gemäss dem Verkehrsbaulinienplan, 1:500 vom 10. Januar 2025 in der Kernzone ersatzlos aufgehoben werden.

Die vorhandenen Niveaulinien werden in diesem Abschnitt ebenfalls ersatzlos aufgehoben.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gestützt auf Art. 27 Abs. 2 Ziff. 9 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022, rev. 3. März 2024, der Gemeinde Thalwil ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Gemeinderat Thalwil zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Mit der vorliegenden Baulinienrevision sollen die Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4300/1967 entlang der Gotthardstrasse in der Kernzone ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Die Kernzonenbestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Thalwil sollen eine gesamtheitliche Betrachtung auf verkehrliche und städtebauliche Interessen ermöglichen und weisen teilweise Abweichungen zu den bestehenden Verkehrsbaulinien auf. Mit der Revision kann dieser Widerspruch behoben werden.

Die teilweise Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4300/1967 widerspricht weder der kommunalen noch der kantonalen Richtplanung.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 67 vom 18. März 2025 beschlossene ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbau- und Niveaulinien RRB Nr. 4300/1967 in der Kernzone entlang der Gotthardstrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Thalwil wird eingeladen:
 - Dispositiv Ziff. I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG i.V.m. § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.



- Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
- Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an:

- Gemeinderat Thalwil inkl.
 - Beschluss Nr. 67 des Gemeinderates Thalwil vom 18. März 2025
 - Verkehrsbaulinienplan 1:500 vom 10. Januar 2025
 - Erläuterungsbericht vom 18. März 2025
- Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität

Markus Traber, Amtschef



Auszug aus dem Protokoll vom 18. März 2025

06.0.4.1 Nutzungsplanung

Nr. 67

Aufhebung Baulinien und Niveaulinien innerhalb Kernzone

- Gotthardstrasse
- Festsetzung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 260 vom 10. Dezember 2015 hat die Planungs- und Baukommission der Gemeinde Thalwil das Konzept für die Aufarbeitung und Bewirtschaftung für die Gesamtüberprüfung der kommunalen Verkehrsbaulinien Thalwil beschlossen. Das Konzept dient als Grundlage für die künftige Überprüfung und Revision kommunaler Baulinien. Im Konzept sind die Festsetzungsgrundsätze sowie das Vorgehen festgehalten. Basierend darauf werden verschiedene Revisionspakete angestrebt, die sich thematisch abgrenzen lassen. Mit der Überarbeitung der Kernzonenpläne hat sich im Jahr 2019 die Gelegenheit ergeben, die Kernzonen hinsichtlich der Zweckmässigkeit bestehender Baulinien zu überprüfen.

Mit Beschluss Nr. 11 vom 14. Januar 2020 des Gemeinderats und Genehmigungsvorgang der Volkswirtschaftsdirektion vom 6. Mai 2020 (VD-Nr. 6007) wurden im Sinne des vorgenannten Konzepts die Baulinien in den Kernzonen Aegertli, Etzliberg, Isisbüel Ludretikon, Mühlebachstrasse, Oberdorf, Platte und Sagi aufgehoben. Auf die Aufhebung der Verkehrsbaulinien in der Kernzone entlang der Gotthardstrasse wurde damals vorderhand verzichtet, weil diese im Zusammenhang mit den anstehenden baulichen Veränderungen rund um den Centralplatz und der Gotthardstrasse noch als zweckmässig erachtet wurden.

Anstoss für die vorliegende Neubeurteilung der bestehenden Baulinie ist einerseits die beabsichtigte Neuüberbauung der Parzelle Kat.-Nr. 10168 (Gotthardstrasse 6, 6a und 8) sowie die erfolgte Neugestaltung des Centralplatzes, der Kreuzung Schwandelstrasse und der Bushaltestelle Zentrum.

Im Rahmen der Neubeurteilung wurde festgestellt, dass eine Sicherung des Strassenraums, welche über die aktuelle Bebauungsstruktur hinausgeht, weder ortsbaulich noch verkehrlich begründet werden kann. Somit erscheint der Nachvollzug der Aufhebung der Verkehrsbaulinie in der Kernzone auch entlang der Gotthardstrasse als zweckmässig.

Da es sich vorliegend um eine Ergänzung der Aufhebung der Verkehrsbaulinien in den Kernzonen, aus dem Jahr 2019 handelt, wurde auf die Durchführung einer kantonalen Vorprüfung verzichtet.

Gemäss Art. 27 Ziff. 9 der Thalwiler Gemeindeordnung ist der Gemeinderat für die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien zuständig. Bau- und Niveaulinien sind gemäss § 108 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) öffentlich bekannt zu machen und mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist den betroffenen Grundstückeigentümern schriftlich mitzuteilen.

Das Dossier für die Festsetzung der Aufhebung der Baulinie Kernzone Gotthardstrasse besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Erläuternder Bericht, Verkehrsbaulinien Gotthardstrasse, Aufhebung kommunaler Baulinien innerhalb Kernzonen (zu datieren mit Beschlussdatum Gemeinderat)
- Plan «Verkehrsbaulinien Gotthardstrasse, Aufhebung kommunaler Baulinien innerhalb Kernzonen», 1:500 (zu datieren mit Beschlussdatum Gemeinderat)

B. Aufhebung Baulinie Kernzone Gotthardstrasse

Die Baulinien werden gemäss Plan «Verkehrsbaulinien Gotthardstrasse, Aufhebung kommunaler Baulinien innerhalb Kernzonen» entlang der Gotthardstrasse von der Mühlebachstrasse bis und mit den Grundstücken Kat.-Nrn. 8807 und 10126 ersatzlos aufgehoben.

Die in diesem Abschnitt verlaufenden Niveaulinien, dazumal mit RRB Nr. 386/1896 festgesetzt, werden ebenfalls aufgehoben.

Weitere Erläuterungen zur Aufhebung der Baulinien Kernzone Gotthardstrasse können dem Planungsbericht entnommen werden.

C. Antrag und Beschluss

Auf Antrag der Hochbaukommission

beschliesst

der Gemeinderat:

1. Die Aufhebung der Baulinien und Niveaulinien entlang der Gotthardstrasse wird gemäss Plan «Verkehrsbaulinien Gotthardstrasse, Aufhebung kommunaler Baulinien innerhalb Kernzonen», 1:500, festgesetzt (zu datieren mit Beschlussdatum Gemeinderat).
2. Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wird beantragt, die Aufhebung der Baulinien und Niveaulinien gemäss dem mit Dispositiv Ziff. 1 festgesetzten Plan zu genehmigen.
3. Das DLZ Planung, Bau und Werke wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren beim Kanton Zürich sowie die anschliessenden Publikations- und Auflageverfahren durchzuführen.
4. Gegen diesen Festsetzungsbeschluss des Gemeinderats kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen – §19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 21a und § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) – erhoben werden.

5. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit wie möglich beizulegen. Rekursentscheide des Bezirkrats in Stimmrechtssachen sind grundsätzlich kostenlos; davon ausgenommen sind offensichtlich aussichtslose Rechtsmittel.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Zürich, Amt für Mobilität, Baulinienbewirtschaftung, Neumühlequai 10, 8090 Zürich (Zustellung erfolgt mit Genehmigungsgesuch durch DLZ Planung, Bau und Werke; elektronisch über KatasterprozesseZH sowie in zweifacher Ausführung in Papierform)
 - b) Hochbaukommission
 - c) Gemeindeschreiber
 - d) Leiter DLZ Planung, Bau und Werke
 - e) Leiter Hochbau und Planung
 - f) Bausekretärinnen
 - g) Akten GR

Gemeinde Thalwil
Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

Versandt: 19. März 2025 / pku-ph

Kanton Zürich
Gemeinde Thalwil

Verkehrsbaulinien

Gotthardstrasse

Aufhebung kommunaler Baulinien innerhalb von Kernzonen

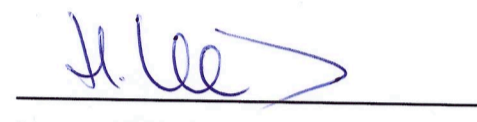
Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Gemeinderat festgesetzt

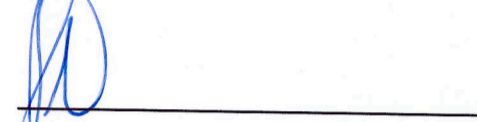
Beschluss Nr. 67 vom 18. März 2025

Der Gemeindepräsident:



Hansruedi Kölliker

Der Gemeindevorsteher:

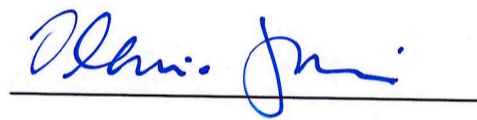


Pascal Kuster

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt

Verfügung Nr. 8603 vom 10. Juni 2025

Für die Volkswirtschaftsdirektion:


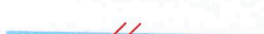



Verfasser Gemeinde Thalwil, DLZ Planung Bau und Werke, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
76025	Stadt Zürich Geomatik + Vermessung Weberstrasse 5 8004 Zürich	10.01.2025	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung Nachgeführt bis 03.12.2024 © Amtliche Vermessung



Legende:

- rechtskräftige Baulinien 
- aufzulebende Baulinien 
- projektierte Baulinien 



Kanton Zürich

Gemeinde Thalwil

Verkehrsbaulinien

Gotthardstrasse

Aufhebung kommunaler Baulinien innerhalb Kernzonen

Erläuternder Bericht

Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Ziele	3
2.	Überprüfung und Aufhebung der Baulinie Gotthardstrasse (Kernzone Mühlebachstrasse)	4
3.	Verfahren	7
4.	Anhang Grundstückverzeichnis	8

1. Einleitung und Ziele

Anlass	Mit Beschluss vom 10. Dezember 2015 hat die Planungs- und Baukommission der Gemeinde Thalwil das «Konzept für die Aufarbeitung und Bewirtschaftung» für die Gesamtüberprüfung der kommunalen Verkehrsbaulinien Thalwil beschlossen. Das Konzept dient als Grundlage für die künftige Überprüfung und Revision kommunaler Baulinien.
Gesamtüberprüfung kommunale Verkehrsbaulinien	Im Konzept sind die Festsetzungsgrundsätze sowie das Vorgehen festgehalten. Danach werden verschiedene Revisionspakete angestrebt, die sich thematisch abgrenzen lassen. Mit der Überarbeitung der Kernzonenpläne hat sich 2019 die Gelegenheit ergeben, die Kernzonen hinsichtlich der Zweckmässigkeit bestehender Baulinien zu überprüfen.
Überprüfung Baulinien in Kernzonen	Betreffend Kernzone wird im erwähnten Konzept folgendes Vorgehen festgehalten: In Kernzonen und Quartiererhaltungszonen ist die Gemeinde gemäss §§ 50 und 50a PBG befugt, detaillierte Regelungen zur Erhaltung schutzwürdiger Bausubstanz und Ortsbilder festzulegen. Die Gemeinde Thalwil hat davon mit Kernzonenplänen sowie Vorschriften im Rahmen der BZO Gebrauch gemacht (vgl. Art. 14 und Art. 17 BZO). Dies hat zur Folge, dass verkehrliche Interessen hinter die orts- und städtebaulichen Interessen zurücktreten respektive zugunsten einer gesamtheitlichen Betrachtung verstärkt mit diesen koordiniert werden müssen. Die Regelung der Strassenabstände mittels Baulinien ist in Kernzonen oft zu starr und kann den orts- und städtebaulichen Anforderungen nicht gerecht werden. Für Kernzonen sollen deshalb die notwendigen Schutzvorschriften betreffend Orts- und Strassenbild im Rahmen der Kernzonenpläne festgelegt werden. Baulinien sollen in Kernzonen, wo möglich, aufgehoben werden. Die Festlegung der Strassenabstände erfolgt entsprechend in den jeweiligen Baugesuchsverfahren im Sinne von Art. 14 BZO. Gemäss Art. 14 Abs. 2 BZO ist in Kernzonen das Bauen bis auf die Strassengrenze unter Vorbehalt von Verkehrssicherheit und Wohnhygiene zulässig, sofern dadurch eine besonders gute Gesamtwirkung erreicht werden kann. Ausnahmen bilden hierbei Strassen oder Strassenabschnitte, bei welchen ein nachgewiesener Ausbaubedarf gemäss Richtplanung besteht. Notwendige Strassenraumsicherungen sollen nach wie vor in Koordination mit den denkmalpflegerischen Schutzanliegen mittels Baulinien vorgenommen werden.
Funktion von Baulinien	Verkehrsbaulinien dienen der Sicherung des Raumes für bestehende und geplante Strassen. Sie umfassen die Fahrbahn, Rad- und Gehwege und regeln den erforderlichen Abstand von Bauten und Anlagen gegenüber diesen. Zudem können Werkleitungen innerhalb des Baulinienbereichs erstellt und geführt werden. Sind Strassen und Werkleitungen erstellt und hinreichend gesichert, kann durch Aufhebung der Baulinien die Bebauung flexibilisiert und vorrangig auf die Schutzanliegen ausgerichtet werden. Im Folgenden wird überprüft, ob die Aufhebung der Baulinie in der Kernzone entlang der Gotthardstrasse zweckmässig ist.
Erfolgte Aufhebung Baulinien in Kernzonen (2019)	Mit Festsetzungsbeschluss vom 14. Januar 2020 des Gemeinderates und mit Genehmigungsverfügung der Volkswirtschaftsdirektion vom 6. Mai 2020 (VD-Nr. 6007) wurden im Sinne des vorgenannten Konzepts die Baulinien in den Kernzonen Aegertli, Etzliberg, Isisbüel Ludretikon,

Mühlebachstrasse, Oberdorf, Platte und Sagi aufgehoben. Auf die Aufhebung der Verkehrsbaulinien in der Kernzone entlang der Gotthardstrasse wurde damals vorderhand verzichtet, weil diese im Zusammenhang mit den anstehenden baulichen Veränderungen rund um den Centralplatz und der Gotthardstrasse noch als zweckmässig erachtet wurde. Nachdem die Neugestaltung des Centralplatzes und der Kreuzung Schwandelstrasse inklusive der Bushaltestelle Zentrum erfolgt ist, wurde eine Neubeurteilung der Situation vorgenommen. Dabei kam man zum Schluss, dass eine Sicherung des Strassenraumes, welche über die aktuelle Bebauungsstruktur hinausgeht weder ortsbaulich noch verkehrlich begründet werden kann. Mithin erscheint auch die Aufhebung der Verkehrsbaulinie entlang der Gotthardstrasse als zweckmässig.

2. Überprüfung und Aufhebung der Baulinien Gotthardstrasse (Kernzone Mühlebach)

Verkehrsbaulinien

Durch die Kernzone Mühlebachstrasse verlaufen heute nur noch die Baulinien entlang der Gotthardstrasse mit der Genehmigungsnummer RRB-Nr. 4300/1967.

Infrastrukturen

Sämtliche Grundstücke sind erschlossen und die hierfür notwendigen Strassen einschliesslich Werkleitungen sind vorhanden. Entlang der Gotthardstrasse sind beidseitig Trottoirs vorhanden. Das seeseitige Trottoir ist durchgehend 2m breit, das bergseitige ist ebenfalls 2m, wobei dieses auf einem Abschnitt von ca. 60m in der Kernzone auf 1m reduziert ist.

Aktuelle Baulinien

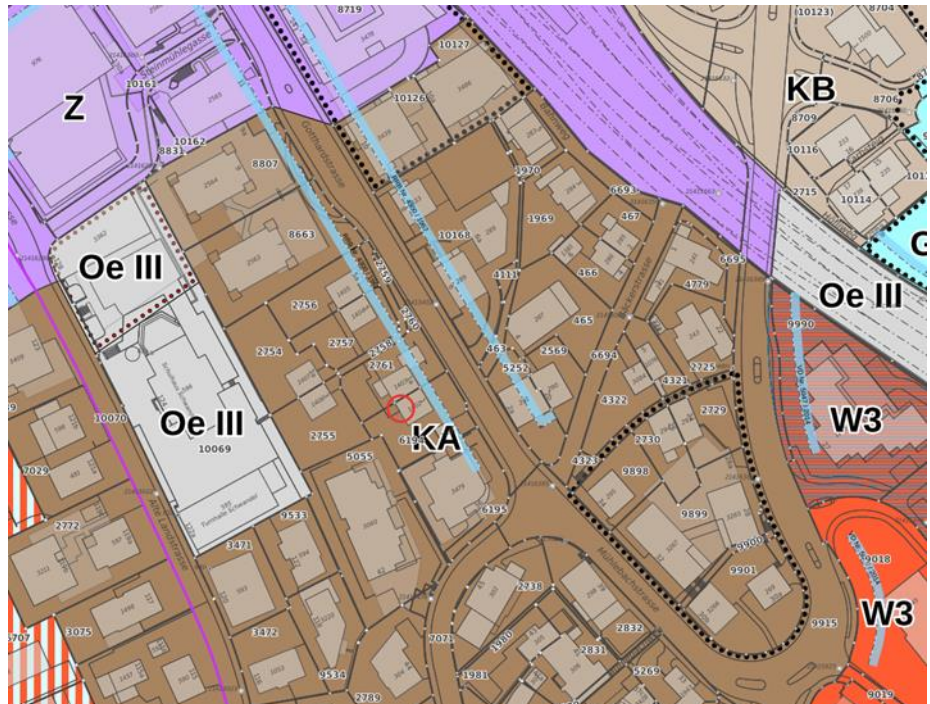


Abb. 1: Kernzone Mühlebach – Baulinien Gotthardstrasse

Strassenabstand und Bebauung

Seeseitig ist die Baulinie von allen bestehenden Bauten (älteren und neueren Datums) überstellt. Mit Ausnahme eines inventarisierten Gebäudes, das ans Trottoir reicht, weisen alle einen Strassenabstand (ab Trottoir) von 4m aus. Dieser Abstand von 4m ist aus ortsbaulicher Sicht auch für die künftige Überbauung zweckmässig, da an dieser Zentrums- lage ein starker Bezug zum Strassenraum erwünscht ist, hingegen das Parkieren, welches innerhalb eines grösseren Strassenabstands tendenziell gefördert wird, unerwünscht ist.

Die bergseitige Bebauungsstruktur weist einen sehr heterogenen Abstand zur Strasse auf. Auch ist der Bezug der villenartigen Bebauung zur Gotthardstrasse aufgrund des steilen Geländes gering. Die Baulinie verläuft teils weit weg oder aber durch bestehende Bauen. Die Baulinie hat deshalb kaum ortsbaulich-strukturierende Bedeutung. Hinsichtlich der künftigen Entwicklung ist jedoch eine durchgehende Trottoirbreite von 2m anzustreben. Die Realisierung kann aber auch mit dem in der Kernzone geltenden Vorschriften umgesetzt werden. Diesbezüglich scheint auch hier eine Flexibilisierung der Bebauung durch die

Aufhebung der Baulinie zweckmässig.

Verkehrsrichtplan

Im kommunalen Verkehrsrichtplan sind für die Gotthardstrasse verschiedene Festlegungen enthalten. Namentlich ist ein bestehender kommunaler Radweg sowie ein Abschnitt mit «Verkehrsberuhigung» bezeichnet. Zudem ist die Gotthardstrasse als Sammelstrasse festgelegt. Diese Festlegungen sind teilweise bereits umgesetzt: Mit der Neugestaltung wurde die Verkehrslenkung und die Geschwindigkeitssignalisierung angepasst. Angestrebt wird ein Mischverkehr auf tiefem Geschwindigkeitsniveau. Die beiden Richtplanvorgaben werden auch künftig für Vorhaben der Gemeinde ihre Wirkung entfalten. Eine Raumsicherung mittels Verkehrsbaulinien ist aufgrund der Vorgaben nicht notwendig.

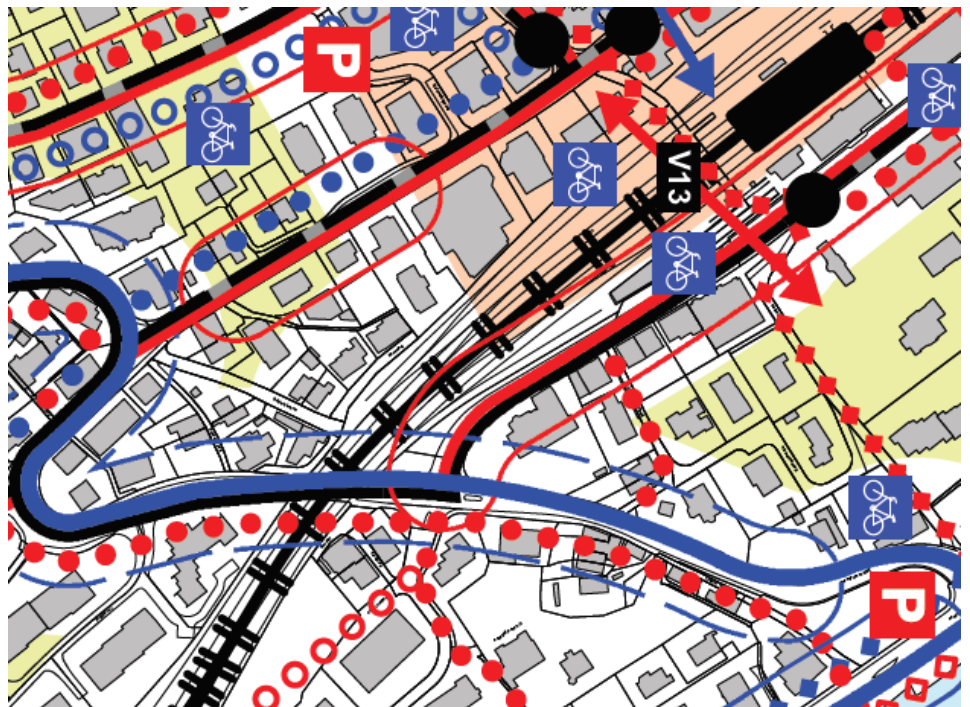


Abb. 8: Kernzone Mühlebachstrasse - Ausschnitt Verkehrsrichtplan Thalwil

Fazit

Eine Aufhebung der Verkehrsbaulinien hat für die Funktion und die Bebauung entlang der Gotthardstrasse keine nachteilige Auswirkungen. Entsprechend werden die betroffenen Baulinien in der Kernzone entlang der Gotthardstrasse von der Mühlebachstrasse bis und mit den Grundstücken Kat.-Nrn. 8807 und 10126 ersatzlos aufgehoben.

Mit Beschluss RRB-Nr. 4300/1967 wurde die Baulinie entlang dem Abschnitt Mühlebachstrasse bis Grundstück Kat.-Nr. 6398 angepasst. Die in diesem Abschnitt festgesetzten Niveaulinien (vgl. RRB Nr. 386/1896) wurden jedoch beibehalten.

Mit der aktuellen Aufhebung der Baulinie wird auch die in diesem Abschnitt verlaufende Niveaulinie von der Mühlebachstrasse bis und mit den Grundstücken Kat.-Nrn. 8807 und 10126 ersatzlos aufgehoben, da deren Zweck nach der Realisierung der Strassen und der Werkleitung dahingefallen ist.

3. Verfahren

Zuständigkeiten

Gemäss § 108 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich (PBG) ist für die Festsetzung von Verkehrsbaulinien an kommunalen Strassen die Gemeinde zuständig. Nach Art. 22 Ziff. 13 der Gemeindeordnung Thalwil liegt die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien in der Befugnis des Gemeinderates. Im Sinne von § 109 PBG bedürfen Bau- und Niveaulinienpläne der Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion.

Festsetzung

Die kommunalen Baulinien werden gemäss Art. 22 Ziff. 13 der Gemeindeordnung Thalwil vom Gemeinderat festgesetzt. Der Festsetzungsbeschluss wird im Sinne von § 152 des Gemeindegesetzes publiziert. Gegen den Festsetzungsbeschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen erhoben werden.

Öffentliche Auflage

Der Beschluss des Gemeinderates zur Festsetzung der kommunalen Baulinien sowie der Genehmigungsentscheid der zuständigen Direktion des Kantons Zürich sind inklusive Rechtsmittelbelehrung (Rekursmöglichkeiten) gemeinsam zu publizieren und zusammen mit den Baulinienplänen und den nötigen Erläuterungen während 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufzulegen; die Auflage ist den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen.

Inkraftsetzung

Die Aufhebung der Verkehrsbaulinien tritt durch Publikation der Inkraftsetzung des Festsetzungs- und Genehmigungsbeschlusses in Kraft.

Nach der Inkraftsetzung veranlasst die Gemeinde die Nachführung der Baulinien im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB Kataster).

Anhang

Betroffene Grundstücke

Von der Aufhebung der Baulinie Kernzone Gotthardstrasse sind folgende Grundstück betroffen:

- Kat.-Nr. 6195
- Kat.-Nr. 6194
- Kat.-Nr. 2761
- Kat.-Nr. 2758
- Kat.-Nr. 2757
- Kat.-Nr. 8663
- Kat.-Nr. 8807
- Kat.-Nr. 5252
- Kat.-Nr. 463
- Kat.-Nr. 10168
- Kat.-Nr. 10126

Grundeigentümer

Den betroffenen Grundeigentümern ist die Auflage der Festsetzung und Genehmigung schriftlich mitzuteilen.

Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 03.10.2025
Öffentlich einsehbar bis: 03.10.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000003079

Publizierende Stelle



Gemeinde Thalwil - DLZ Planung, Bau und Werke, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil

Inkraftsetzung Aufhebung Verkehrsbau- und Niveaulinien Gotthardstrasse, Festsetzung, Thalwil

Angaben zum Inhalt:

Die Aufhebung Verkehrsbau- und Niveaulinien Gotthardstrasse, welche vom Gemeinderat Thalwil am 18. März 2025 beschlossen wurde, hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich am 10. Juni 2025 genehmigt. Die genannte Festsetzung und die genannte Genehmigung wurden am 27. Juni 2025 im Amtsblatt des Kantons Zürich und auf der Webseite der Gemeinde Thalwil öffentlich bekannt gemacht.

Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 19. September 2025 sind gegen die Beschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen worden. Die Aufhebung Verkehrsbau- und Niveaulinien Gotthardstrasse tritt somit am Tag nach Erscheinen dieser Publikation in Kraft.

Gemeinderat Thalwil

Kontaktstelle:

Gemeinde Thalwil - DLZ Planung, Bau und Werke
Dorfstrasse 10
8800 Thalwil